



Unterrichtung 19/196

der Landesregierung

Bundratsinitiative „Entschließung des Bundesrates zur teilweisen Verwendung kartellrechtlich abgeschöpfter Vorteile und Kartellbußen zugunsten der Verbraucherarbeit“

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag gem. § 7 Abs. 2 Parlamentsinformationsgesetz.

Federführend ist das Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung.

Zuständiger Ausschuss: Umwelt- und Agrarausschuss und Wirtschaftsausschuss

Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 22 | 24171 Kiel

An den
Präsidenten des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Klaus Schlie
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

10. Dezember 2019

Sehr geehrter Herr Präsident, *lieber Klaus,*

anliegend übersende ich Ihnen zur Unterrichtung gem. § 7 Abs. 2 Parlamentsinformati-
onsgesetz (PIG) die vom Kabinett am 10.12.2019 beschlossene Bundesratsinitiative

„Entschließung des Bundesrates zur teilweisen Verwendung kartellrechtlich
abgeschöpfter Vorteile und Kartellbußen zugunsten der Verbraucherarbeit“

Federführend zuständig ist die Ministerin für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und
Gleichstellung, Dr. Sabine Sütterlin-Waack.

Mit freundlichen Grüßen



Daniel Günther

xx.xx.19**Antrag**
des Landes Schleswig-Holstein

Entscheidung des Bundesrates zur teilweisen Verwendung kartellrechtlich abgeschöpfter Vorteile und Kartellbußen zugunsten der Verbraucherarbeit

Der Bundesrat möge beschließen:

1. Der Bundesrat verweist auf den bereits im Zusammenhang mit der 8. GWB-Novelle gefassten Beschluss vom 11.05.2012 und wiederholt seine Forderung an die Bundesregierung, wonach 20 % der von der Kartellbehörde erhobenen Kartellbußen in ein Sondervermögen des Bundes fließen und zweckgebunden zur Finanzierung der Verbraucherarbeit der Verbraucherorganisationen verwendet werden sollten (vgl. BR-Drucksache 176/12 (Beschluss), Ziffer 19).
2. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung um Prüfung einer gesetzlichen Regelung, die ermöglicht, dass die Vorteilsabschöpfung nach § 34a GWB anteilig einem Sondervermögen des Bundes zufließt und zweckgebunden zur Finanzierung der Verbraucherarbeit der Verbraucherorganisationen verwendet wird.

Begründung:

Zwischen dem Wettbewerbsschutz und dem Verbraucherschutz besteht ein enger, untrennbarer Zusammenhang. Beide Bereiche haben die Aufgabe, die gesetzlichen Rahmenbedingungen und Mechanismen zu schaffen, unter denen die Märkte fair und

transparent funktionieren. So hat auch die Bundesregierung in ihrer Gesetzesbegründung zur 7. GWB-Novelle klargestellt, dass das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen auch die Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher schützt (BT-Drucksache 15/3640, S. 53). Eine effiziente Verbraucherarbeit liegt damit im Allgemeininteresse der Funktionsfähigkeit einer marktwirtschaftlichen Wettbewerbsordnung. In diesem Zusammenhang ist es umso wichtiger, dass sich die Verbraucherinnen und Verbraucher an starke Verbraucherverbände wenden können und von diesen unterstützt werden, je stärker der faire Wettbewerb auf den Märkten gestört ist.

Gerade im Zeitalter der Digitalisierung und Globalisierung steht der Verbraucherschutz dabei vor wachsenden Herausforderungen. Aus diesem Grund ist es unabdingbar, dass eine solide Finanzierung der Verbraucherverbände gewährleistet ist.

Bußgelder wegen Kartellrechtsverstößen fließen derzeit ohne Zweckbindung in den Bundeshaushalt, obwohl die Verstöße oft gerade zu Lasten der Verbraucherinnen und Verbrauchern gehen. Sie sind es, die am Ende dafür zahlen, dass Preise aufgrund von Marktversagen zu hoch sind. Dabei handelt es sich in der Regel um Streuschäden, die nicht individuell verfolgt werden. Im Sinne eines Ausgleichs der unrechtmäßigen Vermögensverschiebung ist es daher geboten, dass ein Teil der den Kartellrechtsverstoß ahndenden Buße den Verbraucherschutzverbänden zukommt.

So könnte ohne Gefahr von Fehlanreizen ein Beitrag zur soliden Finanzierung von Verbraucherschutzverbänden geleistet werden.

Die Forderung nach einer Teilfinanzierung der Verbraucherverbände durch Bußgelder aus Kartellrechtsverfahren ist nicht neu. Von den im Jahr 2013 verhängten Bußgeldern in Höhe von insgesamt 240 Millionen Euro entfielen alleine 80 Millionen Euro auf Kartelle bei Konsumgütern, Drogerieartikeln und Süßwaren, also Bereiche, die unmittelbar die Verbraucherinnen und Verbraucher betreffen (vgl. Jahresbericht des Bundeskartellamtes 2013, S. 20). Infolgedessen forderte auch der Verbraucherzentrale - Bundesverband im Jahr 2014, dass ein Teil der vereinnahmten Bußgelder gezielt für Verbraucherarbeit verwendet wird (vgl. <https://www.vzbv.de/meldung/kartelle-schaden-vor-allem-verbrauchern>). Da sich seit der entsprechenden Forderung des Bundesrates aus dem Jahr 2012 auf Bundesebene jedoch bedauerlicherweise nichts getan hat, sollte diese Forderung nunmehr erneuert werden.

Würde zusätzlich die Gewinnabschöpfung durch Verbraucherverbände gemäß § 34a GWB diesen selbst – zumindest zum Teil – zugutekommen, könnte die Vorschrift aus ihrem bisherigen Schattendasein geführt werden, das jedenfalls auch darauf beruht, dass Verbände bei einer entsprechenden Klage das volle Prozessrisiko tragen, im Gegenzug aber nichts gewinnen können. Das gilt umso mehr, seit der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 13.09.2018 (I ZR 26/17) entschieden hat, dass die Gewinnabschöpfungsklage eines Verbraucherverbands, die von einem gewerblichen Prozessfinanzierer finanziert wird, dem Verbot unzulässiger Rechtsausübung aus § 242 BGB widerspricht und deshalb unzulässig ist.